Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1932 | Nr. 16

Inhalt:

(Nr. 13713.) Verordnung über die Errichtung von Dienststrafsenaten bei den Oberlandesgerichten. Vom 11. März 1932.

Auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 2 der Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 79) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Dienststrafsenate werden errichtet:

beim Kammergericht in Berlin für den Bezirk dieses Gerichts sowie der Landgerichte in Meseritz und Schneidemühl,

beim Oberlandesgericht in Kassel für den Bezirk dieses Gerichts und des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M.,

beim Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr. für den Bezirk dieses Gerichts und des Landgerichts in Elbing,

sowie bei den Oberlandesgerichten in Breslau, Celle, Düsseldorf, Hamm, Kiel, Köln, Naumburg a. S. und Stettin je für den Bezirk der genannten Gerichte.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

(Nr. 13714.) Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung. Vom 14. März 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und vom 6. Oktober 1931 Drittel Teil Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird folgendes verordnet:

Erster Teil.

Besoldungswesen und Beamtenrecht.

Kapitel I.

Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 1.

(1) Die der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer Beamten und derjenigen Angestellten, deren Bezüge nicht in

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. März 1932.)

einem Tarifvertrage geregelt sind, so festzusetzen, daß sie nicht höher liegen als die Dienstbezüge der gleichzubewertenden Staatsbeamten. Die Bestimmung im § 11 Abs. 2 Kapitel I des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird hierdurch nicht berührt.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören alle Geldbezüge und sonstigen Bezüge, die die Beamten und Angestellten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche und nebenamtliche Dienstleistung erhalten, insbesondere auch Dienstaufwandgelder, Wirtschaftsbeihilfen und Anteile am Umsatz. Die im § 7 Abs. 2 Kapitel I des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) vorgesehenen Gewinnbeteiligungen fallen nicht hierunter.

(3) Soweit von den zuständigen Ministern für die Festsetzung der Dienstbezüge Richtlinien aufgestellt werden, dürfen die in diesen Richtlinien vorgesehenen Sätze nicht überschritten werden.

§ 2.

(1) Eine nach § 1 notwendige Neufestsetzung der Dienstbezüge hat durch das für die Festsetzung der Besoldung der Beamten oder Angestellten zuständige Organ zu erfolgen. Der zuständige Minister oder die von ihm beauftragte Stelle kann hierfür auch ein anderes Organ der Körperschaft bestellen.

(2) Die Neufestsetzung hat binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist zu erfolgen.

§ 3.

Beschlüsse über Änderungen der im § 1 genannten Bezüge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt und verpflichtet, Besoldungsregelungen, die den im § 1 angegebenen Bestimmungen nicht entsprechen, zu ändern.

§ 5.

(1) Gegen die Änderung einer Besoldungsregelung durch die Aufsichtsbehörde kann die Körperschaft binnen vier Wochen die Entscheidung des beim Preußischen Oberverwaltungsgericht gemäß Artikel VI des Änderungsgesetzes vom 24. März 1931 (Gesetzsamml. S. 25) nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend Errichtung eines Landesschiedsgerichts, vom 24. März 1922 (Gesetzsamml. S. 76) gebildeten Schiedsgerichts anrufen.

(2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Spruch des Schiedsgerichts schafft mit unmittelbarer Wirkung für die Körperschaft Besoldungsrecht.

§ 6.

Soweit Wartegeld, Ruhegehalt, ruhegehaltsähnliche Bezüge und Versorgung für Hinterbliebene gewährt werden, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 7.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die sonstigen Kosten der Verwaltung einer Körperschaft insoweit herabzusetzen, als dies mit den öffentlichen Interessen, denen die Körperschaft dient, zu vereinbaren ist.

§ 8.

Die Körperschaften sind verpflichtet, alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 9.

Die Gewährung von Tagegeldern, Fahrkosten und Umzugsgeldern erfolgt nach einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Ordnung.

§ 10.

Auf Gemeinden und Gemeindeverbände finden die Vorschriften dieses Kapitels keine Anwendung.

§ 11.

(1) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Kapitel erläßt der zuständige Minister, soweit es sich um Besoldungsfragen handelt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(2) Der zuständige Minister ist auch berechtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister Ausnahmen von den Vorschriften dieses Kapitels zuzulassen.

Kapitel II.

Preußisches Besoldungsgesetz.

§ 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz wird gestrichen.
2. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

   Die Zahl der in den Vorbereitungsdienst einzuberufenden Anwärter (Dienstanfänger) ist alljährlich von dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzen.

Kapitel III.

Volksschullehrer-Besoldungsgesetz.

§ 1.

Das Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Besoldungsgesetz) vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125) in der Fassung der Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) und der Verordnung vom 23. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 293) wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

   i) die Zahlung der Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Angestelltenversicherung für nichtversicherungsfreie Lehrer, die gemäß a) ihre Dienstbezüge aus der Landesschulkasse erhalten.

2. § 41 erhält folgenden Wortlaut:

   (1) Der Staat zahlt an die Landesschulkasse — mit der aus Abs. 3 und aus § 42 sich ergebenden Einschränkung —

   a) drei Viertel des den endgültig und einstweilig angestellten Lehrern sowie den in freien planmäßigen Schulstellen auftragsweise vollbeschäftigten Lehrern zustehenden und der Bedarfsberechnung (§ 40) zugrunde gelegten Betrags an Grundgehalt oder Grundvergütung (§§ 2 und 20), Stellenzulagen (§ 3), Wohnungsgeldzuschuß (§§ 10 und 22) und Kinderbeihilfe (§§ 16 und 24), einschließlich des Wertes, mit dem Landnutzung, Naturalleistungen oder andere Dienstbezüge sowie eine Dienstwohnung dem einzelnen Stelleninhaber auf sein Diensteinkommen angerechnet werden;

   b) drei Viertel der im laufenden Rechnungsjahr tatsächlich gezahlten Ruhegehälter, Wartegelder, Witwen- und Waisenbezüge, einschließlich der Kinderbeihilfen und der noch gewährten Frauenbeihilfen, aber ausschließlich der Ruhegehälter für die Lehrer, die aus einer Stelle an einer öffentlichen mittleren Schule in den

Ruhestand getreten sind und bis Ende März 1920 ihr Ruhegehalt aus der früheren Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse bezogen haben;

c) einen durch den Staatshaushaltsplan festzusetzenden Betrag zu Notstandsbeihilfen und Unterstützungen.

(2) Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis diese durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

(3) Von dem nach Abs. 1 a und b und Abs. 2 berechneten Staatsbeitrage werden 11 vom Hundert als Ergänzungszuschüsse zur Unterstützung leistungsschwacher Schulverbände zur Verfügung gestellt; von dieser Summe sind 20 vom Hundert nach Maßgabe des Mittelschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 30. April 1928 (Gesetzsamml. S. 149) zur Förderung der öffentlichen mittleren Schulen zu verwenden.

3. § 42 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Schulkinder, die aus einem Schulverbande (Schulgemeinde) gastweise der Schule eines anderen Schulverbandes (Schulgemeinde) für alle Unterrichtsfächer zugewiesen sind (§ 5 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 — Gesetzsamml. S. 335 —), werden dem Schulverbande (Schulgemeinde) angerechnet, dem sie an sich angehören. Hat der Heimatschulverband selbst keine Volksschule, so werden die Gastschulkinder bei dem aufnehmenden Schulverbande mitgezählt. Fremdenschulkinder (§ 6 des Volksschulunterhaltungsgesetzes) werden dort gerechnet, wo sie die Schule besuchen.

4. Im § 42 Abs. 2 werden die Worte „ein Viertel" durch die Worte „drei Viertel" ersetzt.

5. Im § 45 Abs. 4 a werden die Worte „1,3 Einheiten" durch die Worte „3,5 Einheiten" ersetzt.

6. Die §§ 46 und 47 fallen weg.

7. § 48 erhält im Eingang folgende Fassung:

(1) Die nach den §§ 41, 42 und 45 fälligen Beträge usw . . . . wie bisher.

Im Abs. 2 des § 48 werden die Worte „und das Beschulungsgeld" gestrichen.

§ 2.

Es treten in Kraft:

1. § 1 Ziffer 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1923,
2. § 1 Ziffer 2 bis 7 mit Wirkung vom 1. April 1932.

§ 3.

Mit der Ausführung der Vorschriften dieses Kapitels werden der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister beauftragt.

Kapitel IV.

Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz.

§ 1.

Im Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz) vom 30. April 1928 (Gesetzsamml. S. 149) wird hinter § 23 folgender neuer § 23 a eingefügt:

§ 23 a.

Der Staat zahlt an die Unterhaltsträger öffentlicher mittlerer Schulen für jedes am 1. Mai des Rechnungsjahrs diese Schulen besuchende Kind ein Beschulungsgeld, dessen Höhe alljährlich von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festgesetzt wird. Der Gesamtbetrag des Beschulungsgeldes soll die Hälfte der

für öffentliche mittlere Schulen zur Verfügung gestellten Staatsmittel (§ 41 Abs. 3 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 — Gesetzsamml. S. 125 — in der Fassung dieser Verordnung) betragen. Die andere Hälfte dieser Mittel ist zur Gewährung von Ergänzungszuschüssen an leistungsschwache Unterhaltsträger öffentlicher mittlerer Schulen bestimmt.

§ 2.

Die Vorschrift dieses Kapitels tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

§ 3.

Mit der Ausführung der Vorschrift dieses Kapitels werden der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister beauftragt.

Kapitel V.
Nebenvergütungen.

§ 1.

Im Zweiten Teile Kapitel III der Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) wird § 2 wie folgt geändert:

1. Es ist folgender neuer Abs. 2 einzufügen:

   (2) Ausnahmen von den Bestimmungen im Abs. 1 Satz 1 können vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister zugelassen werden auf dem Gebiete der wissenschaftlich-gutachtlichen Tätigkeit, oder wenn die nach Durchführung der Kürzungen verbleibende Vergütung zu dem Aufwand an Zeit und Arbeitskraft und der mit der Nebentätigkeit verbundenen Verantwortung offensichtlich im Mißverhältnis steht.

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

   (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß usw. . . . . . . wie bisher.

§ 2.

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

Kapitel VI.
Beförderungssperre.

§ 1.

Im Zweiten Teile Kapitel VII der Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) werden in der Überschrift die Worte „Beförderungen und" sowie der Abs. 1 gestrichen. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.

§ 2.

Die Vorschrift dieses Kapitels tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

Zweiter Teil.
Rechts- und Verwaltungspflege.

Kapitel VII.
Gebührenabgabe der Notare.

§ 1.

Im Fünften Teile der Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 202) wird der § 2 wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Anteil der Staatskasse beträgt,

soweit die vereinnahmte Vergütung im Einzelfall 50 RM übersteigt, aber nicht mehr als 100 RM beträgt, 5 vom Hundert des 50 RM übersteigenden Betrags, mindestens aber 1 RM,

soweit sie 100 RM übersteigt, aber nicht mehr als 1000 RM beträgt, außerdem 10 vom Hundert des 100 RM übersteigenden Betrags,

soweit sie 1000 RM übersteigt, aber nicht mehr als 3000 RM beträgt, außerdem 15 vom Hundert des 1000 RM übersteigenden Betrags,

soweit sie 3000 RM übersteigt, aber nicht mehr als 6000 RM beträgt, außerdem 20 vom Hundert des 3000 RM übersteigenden Betrags,

soweit sie 6000 RM übersteigt, aber nicht mehr als 12 000 RM beträgt, außerdem 25 vom Hundert des 6000 RM übersteigenden Betrags,

soweit sie 12 000 RM übersteigt, aber nicht mehr als 20 000 RM beträgt, außerdem 30 vom Hundert des 12 000 RM übersteigenden Betrags,

soweit sie 20 000 RM übersteigt, aber nicht mehr als 50 000 RM beträgt, außerdem 40 vom Hundert des 20 000 RM übersteigenden Betrags,

soweit sie 50 000 RM übersteigt, außerdem 50 vom Hundert des 50 000 RM übersteigenden Betrags.

2. Als Abs. 4 wird angefügt:

(4) Der Justizminister ist ermächtigt, 3 vom Hundert der vereinnahmten Gebührenabgaben an die für die Notare bestehenden Berufs- oder Pensionsvereinigungen zu Unterstützungszwecken zu überweisen.

§ 2.

Die Abgabe nach Maßgabe der Vorschriften dieses Kapitels ist von den Vergütungen zu entrichten, die dem Notar für die nach dem 31. März 1932 vorgenommenen Notariatsgeschäfte zufließen. Die Bestimmung des § 1 Ziffer 2 dieses Kapitels tritt mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft.

Kapitel VIII.

Änderung der Schiedsmannsordnung.

Die Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1924 (Gesetzsamml. S. 751) und des Gesetzes über die Zulassung der Frauen zum Schiedsmannsamt vom 25. November 1926 (Gesetzsamml. S. 307) wird wie folgt geändert:

Dem § 7 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 39 Abs. 4 und § 50 wird der Satz hinzugefügt:
Die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten ist endgültig.

Kapitel IX.

Änderung der Hinterlegungsordnung.

§ 3 Abs. 3 der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 in der Fassung der Gesetze vom 8. Juli 1920, 9. Juni 1923 und 4. Januar 1924 (Gesetzsamml. 1913 S. 225, 1920 S. 385, 1923 S. 277 und 1924 S. 19) wird wie folgt geändert:

(3) Gegen die auf Beschwerde ergangenen Entscheidungen eines Landgerichtspräsidenten oder des Präsidenten des Amtsgerichts Berlin-Mitte, welche die Annahme zur Hinterlegung oder die Herausgabe hinterlegter Sachen betreffen, findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Kapitel X.

Vereinfachungen in der Verwaltungspflege.

§ 1.

Der Minister des Innern und der Finanzminister werden ermächtigt, die Vorschriften über die Zustellungen im Verwaltungsstreit- und -beschlußverfahren durch Verordnung zu ändern.

§ 2.

Dem § 3 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

(4) Es können Gebühren- und Auslagenvorschüsse erhoben werden; von ihrer Entrichtung kann die Vornahme einer Amtshandlung abhängig gemacht werden.

Kapitel XI.

Schiedsgericht für die Besoldung der Kommunalbeamten und der Beamten der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 1.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts kann zu seinem Vertreter als Vorsitzenden des im § 3 Abs. 2 Kapitel II des Vierten Teiles der Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) und im Kapitel I § 5 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Schiedsgerichts auch ein früheres, im Ruhestand befindliches Mitglied des Oberverwaltungsgerichts bestellen.

§ 2.

Die Vorschrift dieses Kapitels tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Dritter Teil.

Unterrichtswesen.

Kapitel XII.

Pädagogische Akademien.

Im § 21 der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 293) ist in der letzten Zeile das Wort „neun" durch das Wort „acht" zu ersetzen.

Kapitel XIII.

Aufhebung staatsaufsichtlicher Rechte.

§ 1.

Die dem Fürst zu Stolberg-Stolberg und dem Fürst zu Stolberg-Roßla nach § 26 Abs. 1 der Conzessionsurkunde für die Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla vom 28. März 1836 zustehenden staatsaufsichtlichen Rechte werden aufgehoben.

§ 2.

Die Vorschrift dieses Kapitels tritt am 1. April 1932 in Kraft.

§ 3.

Mit der Ausführung der Vorschrift dieses Kapitels wird der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beauftragt.

Kapitel XIV.

Bedarf der Landesschulkasse.

§ 1.

Der Bedarf der Landesschulkasse für das Rechnungsjahr 1931 wird zum 1. Oktober 1931, 1. Dezember 1931, 1. Januar 1932 und 1. Februar 1932 neu festgestellt. Die Sätze für den Stellenbeitrag der Schulverbände und das staatliche Beschulungsgeld bleiben jedoch bis zum Ende des Rechnungsjahrs unverändert. Soweit der Staat hiernach stärker belastet wird, als wenn die Sätze für Stellenbeitrag und Beschulungsgeld entsprechend den neuen Bedarfsberechnungen neu festgesetzt würden, werden die Mehrleistungen des Staates am Ende des Rechnungsjahrs aus der Landesschulkasse erstattet.

§ 2.

Mit der Ausführung der Vorschrift dieses Kapitels werden der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister beauftragt.

Kapitel XV.

Veräußerung oder Belastung von Schulgrundstücken.

Wo zur Veräußerung oder Belastung von Schulgrundstücken nach den bestehenden Gesetzen die Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erforderlich ist, wird dieser ermächtigt, die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Vierter Teil.

Religionsgesellschaften.

Kapitel XVI.

§ 1.

Als Beihilfen zur Besoldung und Versorgung der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche und zur Versorgung der Hinterbliebenen der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen werden in Abänderung des § 33 Abs. 1 der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 293) unter Zugrundelegung der nach den Notverordnungen des Reichs vom 1. Dezember 1930, 5. Juni, 6. Oktober und 8. Dezember 1931 zu zahlenden Bezüge im Rechnungsjahr 1932

1. für die evangelischen Landeskirchen . . . . 32 391 360 *RM*,
2. für die katholische Kirche . . . . 13 510 420 *RM*

aus Staatsmitteln bereitgestellt.

§ 2.

(1) Die evangelischen Kirchenregierungen und die bischöflichen Behörden können anordnen, daß die Kirchensteuerpflichtigen Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu entrichten haben. Die Anordnungen bedürfen der Genehmigung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers und sind nach näherer Bestimmung desselben zu veröffentlichen.

(2) Die Vorauszahlungen sind bis zum Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung über die Kirchensteuer an den in die erste Hälfte des Rechnungsjahrs fallenden Zahlungsterminen zu entrichten und auf die Kirchensteuer zu verrechnen. Sie betragen unbeschadet der Bestimmung im Abs. 4 Satz 2 je nach der Zahl der Zahlungstermine einen entsprechenden Bruchteil der für das vorangegangene Rechnungsjahr veranlagten Kirchensteuer.

(3) Auf die Heranziehung zu den Vorauszahlungen finden die Verfahrensvorschriften der kirchlichen und staatlichen Kirchensteuergesetze entsprechende Anwendung.

(4) Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister wird mit der Ausführung dieser Bestimmungen beauftragt. Er kann nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden für einzelne Rechnungsjahre die Vorauszahlungen allgemein um einen bestimmten Hundertsatz herabsetzen.

Fünfter Teil.

Volkswohlfahrt.

Kapitel XVII.

Ausführungsverordnung über die Fürsorgepflicht.

§ 1.

Die Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 210) in der Fassung der Verordnungen vom 20. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 557) und 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 44), der Gesetze vom 17. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 79), 29. März 1927 (Gesetzsamml. S. 33) und der Verordnung vom 31. Juli 1931 (Gesetzsamml. S. 137) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:
Das gleiche gilt für Kosten, die einem Landesfürsorgeverband aus einer Unterbringung in einer Familie statt in einer Anstalt entstehen.

b) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

(3) Einem Landkreise hat 30 vom Hundert der ihm nach Abs. 2 zur Last fallenden Kosten diejenige Gemeinde zu erstatten, zu der die die endgültige Fürsorgepflicht begründende örtliche Beziehung des Hilfsbedürftigen oder im Falle des § 8 der Verordnung über die Fürsorgepflicht seiner unehelichen Mutter bestanden hat. Dies gilt nicht hinsichtlich der für Minderjährige entstandenen Kosten. Soweit in Landesteilen engere Gemeindeverbände (rheinische und westfälische Ämter und Kirchspiellandgemeinden in den Kreisen Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Husum) vorhanden sind, treten diese an die Stelle der Gemeinden.

c) Abs. 3 wird Abs. 4.

2. § 8 erhält hinter dem Worte „Kosten" folgenden Zusatz „(§ 7 Abs. 2)".

3. An die Stelle des § 14 Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

(2) Kreisangehörige Gemeinden tragen 30 vom Hundert des in ihnen entstehenden sachlichen Aufwandes für die dem Landkreis als Bezirksfürsorgeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattungsleistungen, zu denen ein Landkreis als Bezirksfürsorgeverband einem anderen Fürsorgeverband infolge einer Abschiebung (§ 17 der Verordnung über die Fürsorgepflicht) verpflichtet ist, zu Lasten derjenigen Gemeinde, deren pflichtwidriges oder gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten in einer rechtskräftigen Entscheidung zwischen den Fürsorgeverbänden festgestellt ist oder die ihre Verpflichtung als Folge eines solchen Verhaltens anerkannt hat. Wird ein Hilfsbedürftiger im Wege der Fürsorge in einer Anstalt oder in Pflege untergebracht, so gilt der Aufwand als in der Gemeinde entstanden, aus der die Unterbringung erfolgt ist. Entsprechendes gilt, wenn ein Hilfsbedürftiger innerhalb des Landkreises abgeschoben worden ist. Soweit in Landesteilen engere Gemeindeverbände (§ 7 Abs. 3 Satz 3) vorhanden sind, treten diese an die Stelle der Gemeinden, und zwar auch in Fällen, in denen das die Abschiebung darstellende Verhalten von einer ihnen angehörenden Gemeinde zu vertreten ist.

(3) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung gebühren Beträge, die zum Ersatz der Kosten der Fürsorge des Einzelfalls, insbesondere von anderen Fürsorgeverbänden, eingehen, zu sieben Zehnteln dem Bezirksfürsorgeverbande, zu drei Zehnteln der kreisangehörigen Gemeinde (dem engeren Gemeindeverbande), die nach Abs. 2 30 vom Hundert des Fürsorgeaufwandes trägt.

(4) Soweit kreisangehörige Gemeinden (engere Gemeindeverbände) den in ihnen entstehenden Aufwand nicht selbst zu tragen haben, hat ihnen der Bezirksfürsorgeverband erforderlichenfalls angemessene Vorschüsse zu gewähren.

(5) Zwischen dem Bezirksfürsorgeverband und den kreisangehörigen Gemeinden (engeren Gemeindeverbänden) hat über die gegenseitigen Verpflichtungen und Leistungen einschließlich derjenigen nach § 7 Abs. 3 eine Abrechnung, und zwar vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses des Kreisausschusses vierteljährlich, mindestens aber für jedes Rechnungsjahr, zu erfolgen.

(6) Bei Streit über Art und Höhe der Vorschußleistung oder die Ersatzleistung aus der Abrechnung beschließt auf den Antrag eines Beteiligten der Bezirksausschuß. Gegenüber einem vom Bezirksfürsorgeverband in Rechnung gestellten Aufwand ist der Einwand, daß eine andere Gemeinde oder ein anderer engerer Gemeindeverband ihn zu tragen hat, unzulässig.

4. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Verantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Fürsorgeaufgaben wird durch die Übertragung der Durchführung nicht berührt.

5. § 16 Abs. 3 wird gestrichen.

6. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Beruht eine angefochtene Entscheidung kreisangehöriger Gemeinden oder engerer Gemeindeverbände auf einer Weisung des Kreisausschusses, so haben sie den Einspruch dem zuständigen Organe des Bezirksfürsorgeverbandes vorzulegen. Das gleiche gilt hinsichtlich ihrer sonstigen Verfügungen, wenn sie dem Einspruche nicht stattgeben wollen, sofern es sich nicht um eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern oder in der Provinz Hannover um eine der selbständigen Städte (§ 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover) handelt.

§ 2.

Der Minister für Volkswohlfahrt wird ermächtigt, den Wortlaut der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht, wie er nach den noch fortgeltenden Ergänzungs- und Abänderungsvorschriften und nach den Vorschriften dieses Kapitels anzuwenden ist, unter Weglassung überholter Vorschriften bekanntzumachen. Hierbei kann er an dem Wortlaute der Verordnung, ohne den Inhalt zu ändern, die sich aus der Weglassung überholter Vorschriften ergebenden Änderungen vornehmen.

§ 3.

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

Sechster Teil.

Steuern.

Kapitel XVIII.

Vorläufige Steuer vom Grundvermögen.

Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 478) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Sie ist an den Vorstand der Gemeinde (Gutsbezirk), in der das Grundstück gelegen ist, unaufgefordert zu entrichten, sofern der Finanzminister nicht allgemein oder im Einzelfall eine andere Hebestelle bestimmt.

2. Im § 13 Abs. 2 ist folgender Satz 2 zuzufügen:
Die Übertragung kann widerrufen werden.

Siebenter Teil.

Schlußbestimmungen.

(1) Diese Verordnung tritt, soweit in den einzelnen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die Ausführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Minister, und zwar, soweit vorstehend bestimmt, unter Beteiligung des Finanzministers.

Berlin, den 14. März 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Hirtsiefer. Steiger.
Schreiber. Schmidt. Grimme. Klepper.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

2. Im § 13 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

Die Übertragung kann widerrufen werden.

Siebenter Teil.

Schlußbestimmungen.

(1) Diese Verordnung tritt, soweit in den einzelnen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die Ausführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Minister, und zwar, soweit vorstehend bestimmt, unter Beteiligung des Finanzministers.

Berlin, den 14. März 1932.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing. Hirtsiefer. Steiger.

Schreiber. Schmidt. Grimme. Klepper.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.